

5 Sonderregelungen in Krankheits- und Todesfällen

5.1 Krankheitsbedingte Abwesenheit der Lehrkraft

5.1.1 Auslandsdienstlehrkraft

Hält sich die ADLK aus Krankheitsgründen während der Unterrichtszeit außerhalb des Auslandsschulortes auf, wird die Zahlung der Schulortzuwendung eingestellt. Zusätzlich zur Mietzuwendung wird der Lehrkraft auch der Eigenanteil ausgezahlt. Während dieses Zeitraumes erhöht sich die Inlandszuwendung für alle mitausreisenden berücksichtigungsfähigen Personen um die Inlandsfamilienzuschläge nach § 39 BBesG.

5.1.2 Bundesprogrammlehrkraft

Hält sich die BPLK aus Krankheitsgründen während der Unterrichtszeit außerhalb des Auslandsschulortes auf, wird die Zahlung der Auslandszuwendung eingestellt.

5.2 Todesfall / lebensbedrohliche Erkrankung

5.2.1 Todes- und akut lebensgefährliche Krankheitsfälle

Sofern ein berücksichtigungsfähiger Familienangehöriger oder ein naher Angehöriger verstirbt oder akut lebensgefährlich erkrankt, werden die Kosten für die Reise der Lehrkraft und / oder eines berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen übernommen.

Dies gilt auch für Reisen eines Familienangehörigen oder naher Angehöriger bei Tod oder einer akut lebensgefährlichen Erkrankung der Lehrkraft und/oder eines nach dieser Richtlinie berücksichtigungsfähigen Familienmitgliedes.

Die Notwendigkeit der Reise ist grundsätzlich durch Vorlage einer Sterbeurkunde oder einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich die akute Lebensgefährdung des Betroffenen ergibt, glaubhaft zu machen. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen.

Im Gegensatz zu den sonst anzuwendenden Pauschalen erfolgt eine Erstattung der nachgewiesenen Reisekosten abzüglich des von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzten Eigenanteils. Bei einer Flugreise werden nur die Kosten der niedrigsten Flugklasse der preisgünstigsten zumutbaren Fluggesellschaft zugrunde gelegt.

5.2.2 Tod der Lehrkraft

Im Falle des Todes der Lehrkraft oder berücksichtigungsfähiger Familienangehöriger werden die Zuwendungen mit Ablauf des auf den Tod folgenden Monats eingestellt. Die Pauschale für den Rückumzug wird gezahlt.